



**3. Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Personen** (z.B. dauernd getrennt lebender/geschiedener Ehegatte, Eltern) ⑤

Familiename, Geburtsname – wenn abweichend –	Vorname(n)	Geburtsdatum
----------------------------------------------	------------	--------------

Gegebenenfalls Art der gegenwärtigen Ausbildung

	vorauss. Abschluss
--	--------------------

Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht

--

Art der Einnahmen der genannten Person/Personen im Bewilligungszeitraum

	brutto monatlich Euro
--	--------------------------

**4. Für alle nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend; Beispiel:**  
Bei Antragstellung (= Beginn des Bewilligungszeitraumes) im Kalenderjahr 2009 sind die Verhältnisse im Kalenderjahr 2007 maßgebend.

**5. Art der Erwerbstätigkeit**

- 27  erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Arbeiter/in, Angestellte/r) oder in Ausbildung
- 28  erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z.B. Beamtin/Beamter oder Beamtin/Beamter in Ruhestand)
- 29  erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z.B. Selbständige/r) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreite/r ⑥ oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in
- 30  nicht erwerbstätig oder im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z.B. Personen im Ruhestand)

**Wenn der maßgebliche Steuerbescheid des Ehegatten/der Ehegattin nicht vorliegt:**

31 Wurden oder werden Sie noch für das nach Nr. 4 maßgebliche Kalenderjahr zur **Einkommensteuer** veranlagt? ⑦  ja (vollständigen Bescheid in Kopie beifügen)  nein

32 Erfolgte eine **Antragsveranlagung** nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (früherer **Lohnsteuerjahresausgleich**)  ja (vollständigen Bescheid in Kopie beifügen)  nein

Die Veranlagung erfolgte beim Finanzamt

Finanzamt	Steuer-Nr.
	Jahressummen Euro

34 Angaben zur **Kirchensteuer**, soweit nicht im Steuerbescheid enthalten (Bescheid in Kopie beifügen)

**7. Nur ausfüllen**

35 a) Wenn keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt worden ist und auch nicht mehr durchgeführt wird (Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)

Jahresbruttobetrag der Einnahmen Euro	hierauf gezahlte / abgeführte Steuern Euro
------------------------------------------	-----------------------------------------------

oder

36 b) Wenn Einnahmen im Steuerbescheid nicht enthalten sind (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen) – Bitte Nachweise in Kopie beifügen. – ⑧

Jahresbruttobetrag der Einnahmen Euro
------------------------------------------

oder

37 c) Wenn Einnahmen im Ausland erzielt wurden (Bitte Nachweise in Kopie beifügen.) ⑨

Staat	Jahresbruttobetrag	Währung	Steuerbetrag	Währung
-------	--------------------	---------	--------------	---------

Bitte Nachweise beifügen

Bitte Nachweise beifügen

38 **8. Wurden vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erbracht?**  ja  nein

Bitte Nachweise beifügen

**9. Renten** (Bescheide bzw. Rentenmitteilungen in Kopie beifügen) ⑩

39	Art der Renten	Rentenbeginn (Tag, Monat, Jahr)	Jahressummen (Brutto) Euro
40			Jahressummen (Brutto) Euro
41			Jahressummen (Brutto) Euro

42 **10. Einnahmen**, die aufgrund des **Auslandstätigkeitserlasses** nicht versteuert wurden ⑪  ja  nein  

Jahressummen	Euro
--------------	------

**11. a) Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung** (Nachweise in Kopie beifügen) ⑫

Bitte Nachweise beifügen

43	Arbeitslosengeld	Jahressummen Euro
44	Krankengeld	Jahressummen (Netto) Euro
45	Insolvenzgeld	Jahressummen Euro
46	Überbrückungsgeld	Jahressummen Euro
47	Übergangsgeld	Jahressummen Euro
48	Kurzarbeitergeld	Jahressummen Euro
49	Abfindungen (steuerfreier Teil)	Jahressummen Euro
50	Aufstockungsbeiträge nach dem Altersteilzeitgesetz	Jahressummen Euro
51		Jahressummen Euro

Bitte Nachweise beifügen

**11. b) Bezogen Sie andere Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung**

52  nein  ja, und zwar (Nachweise in Kopie beifügen)

53		Jahressummen Euro
54		Jahressummen Euro

Bitte Nachweise beifügen

**12. Weitere Einnahmen, soweit nicht unter 2 – 11 b aufgeführt** (Nachweise in Kopie beifügen)

55

56

57

58

59

60

61

62

63

Mir ist bekannt,

- a) dass ich verpflichtet bin, **jede Änderung** meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, **unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen**;
- b) dass **unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert verzinst werden**;
- c) dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können;
- d) dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AFBG-Behörde ausgetauscht werden können.

**Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Antrag auf Förderung nach dem AFBG zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe und keine Änderungen im Druckteil vorgenommen wurden.**

Ort, Datum

Unterschrift der Ehegattin/des Ehegatten

64

Diese Erklärung kann der zuständigen Behörde auch getrennt vom Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers übersandt werden.

Wenn das aktuelle Einkommen der erklärenden Ehegattin/des erklärenden Ehegatten voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im nach Nr. 4 dieses Formblattes maßgeblichen Kalenderjahr, kann auf **besonderen Antrag** der Teilnehmerin/des Teilnehmers von den **Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ)** ausgegangen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muss ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

# Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes C

## Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des AFBG erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 AFBG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie die entsprechenden Regelungen der Datenschutzgesetze der Länder). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft erlangen.

## Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, ist dies der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassen Stelle unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

**Das Formblatt kann auch getrennt vom Antrag der/des Teilnehmerin/Teilnehmers der mit der Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes befassen Stelle unmittelbar übersandt werden. Es muss dann unbedingt die Förderungsnummer oder einen Hinweis auf das Fortbildungsziel oder die Fortbildungsmaßnahme enthalten.**

- ① Der **Ehegatte der/des Antragstellerin/Antragstellers** hat eine eigene Erklärung abzugeben.  
**Vom dauernd getrennt lebenden Ehegatten/der Ehegattin der/ des Antragstellerin/Antragstellers** sind Einkommensangaben nicht erforderlich.
- ② Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel die Dauer der Maßnahme, längstens einen Zeitraum von 36 Monaten.
- ③ Zivil- und Wehrdienstleistende sind nicht anzugeben. Als Kinder sind einzutragen eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene, Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, Stiefkinder, die in den Haushalt der/ des Erklärenden aufgenommen sind, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die die/der Erklärende in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat. Pflegekinder sind Personen, mit denen die/der Erklärende durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern sie/er sie in ihren/seinen Haushalt aufgenommen hat.  
Anzugeben sind betriebliche Ausbildungsstätten und folgende Ausbildungsstättenarten:  
Grundschule/Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsfachschule, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.  
Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,  
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,  
Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,  
Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg, Höhere Fachschule, Akademie, Hochschule.
- ④ Einnahmen sind zum Beispiel Ausbildungsvergütungen, Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, Ferien- oder Gelegenheitsarbeit und Unterhaltsleistungen, soweit nicht vom erklärenden Elternteil.
- ⑤ Unterhaltsberechtigter sind nicht Verwandte in der Seitenlinie (z.B. Geschwister, Onkel und Schwiegereltern). Es sind die Unterhaltsleistungen eines anderen Unterhaltsverpflichteten und die Bruttoeinnahmen einzutragen, die in dem Zeitraum erzielt werden, für den Förderung beantragt wird; hierzu gehört nicht die Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

## Folgende Hinweise bitte besonders beachten:

**Bei Nichtbeachtung sind nachteilige Auswirkungen auf die Förderungshöhe möglich:**

**Soweit im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung eines der hier aufgeführten Kinder noch nicht in einer Ausbildung steht, der Beginn der Ausbildung aber bereits abzusehen ist, wird gebeten, dies der zuständigen Behörde formlos mitzuteilen. Beendet ein Kind im Laufe des Bewilligungszeitraums die Ausbildung, so ist der Zeitpunkt des Ausbildungsendes mitzuteilen, dabei ist auch anzugeben, ob und welche weitere Ausbildung das Kind in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum aufnimmt und in welcher Höhe es während dieser Zeit eigenes Einkommen erzielt.**

- ⑥ Arbeitnehmer, die auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bitte Bescheinigung beifügen.
- ⑦ Über die Höhe des Einkommens ist als Nachweis ein (unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangener oder endgültiger) **Steuerbescheid** vorzulegen. Kann ein Steuerbescheid noch nicht vorgelegt werden, ist hilfsweise die abgegebene Steuererklärung vorzulegen. Wurde auch eine Steuererklärung noch nicht eingereicht, so ist der letzte Steuerbescheid vorzulegen. Weicht die im Formblatt angegebene Erklärung von den ihr zugrundeliegenden Unterlagen ab, so ist die Abweichung zu begründen.  
Sollten beide Veranlagungsmöglichkeiten nicht zutreffen, bitte unbedingt unter Ziffer 7 a des Formblattes die Summe der Einkünfte aus  
– Landwirtschaft und Forstwirtschaft, – Gewerbebetrieb, – selbstständiger Arbeit,  
– Kapitalvermögen, – Vermietung und Verpachtung, – sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG angeben.
- ⑧ Für Bezieher von (z.B. geringfügigen) zusätzlichen Einkommen, die im Steuerbescheid nicht erfasst wurden:  
**Bitte Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttoeinnahmen und Steuern bzw. Lohnsteuerkarte vorlegen.**
- ⑨ Ausländische Einnahmen sind nur anzugeben, soweit sie nicht in den im Einkommensteuerbescheid bescheinigten Einkünften enthalten sind. Bitte Verdienstsachweise vorlegen. Über den steuerlichen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten bitte gesondert nachweisen.
- ⑩ Zu den Renten gehören Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld incl. Rententeile nach dem Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz, Witwenrenten, Renten aus einer landwirtschaftlichen Alterskasse, Renten nach dem Künstlerversicherungsgesetz, Ärzteversorgungen, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrenten und Beträge aus Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL-Leistungen) sowie Unfallrenten aus einer gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung, jeweils einschließlich etwaiger Kinderzuschüsse und Kinderzulagen. Hierzu gehören weiterhin Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31 bis 34 Bundesentschädigungsgesetz ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages und ohne Schwerstbeschädigtenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage.

Gesetze, die das BVG für anwendbar erklären, sind

- a) § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- b) § 47 Zivildienstgesetz,
- c) § 59 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz,
- d) §§ 4, 5 Häftlingshilfegesetz,
- e) § 3 des Gesetzes über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- f) §§ 66, 66 a des Gesetzes zu Art. 131 Grundgesetz,
- g) § 5 des Gesetzes zur Einführung des BVG im Saarland,
- h) § 46 des Gesetzes über das Zivilschutzcorps in Verbindung mit § 80 Soldatenversorgungsgesetz,
- i) § 51 Bundesseuchengesetz,
- j) § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten,
- k) § 60 Infektionsschutzgesetz.

⑪ Einnahmen nach dem Auslandstätigkeitserlass werden der Besteuerung nicht unterzogen, sind aber Einkommen im Sinne des § 21 BAföG.

⑫ siehe Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (s. Rückseite)

Steuerfreie Einnahmen danach sind z.B.: Abfindungen (steuerfreier Teil), Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Auslandskinderzuschlag, Auslandszuschlag, Beihilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Geld- und Sachbezüge nach dem Zivilschutzgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz, für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld (einschl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), Schwerverletztengeld an erwerbsgeminderte Landwirte, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltshilfe, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterkunft, Verpflegung, Verdienstausschüttung, Verletztengeld, Versorgungsrentengeld, Wehrsold (einschl. Verpflegung und Unterkunft), Winterausfallgeld, Wintergeld.

**Diese Auflistung ist nicht abschließend! Sie sind verpflichtet, andere steuerfreie Einnahmen anzugeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde.**

# Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (§ 17 AFBG)

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

## I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** Entgeltersatzleistungen (§ 116), Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem **Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletzengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld (§ 2 BEEG), soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;**
3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären**, Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, allgemeine Leistungen (§ 5), Einzelleistungen (§ 6), Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a) und Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist;
6. nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BANz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der **Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie**, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BANz. S. 4951);
10. nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

## II. Weitere Einnahmen

1. nach dem **Wehrsoldgesetz** (Geld- und Sachbezüge) Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des **Zivildienstgesetzes**, § 59 des **Bundesgrenzschutzgesetzes** (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch** zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes**;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

## III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem **Bundesbesoldungsgesetz** Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 1 bis 4) mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.